

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

19.03.12

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss	19.03.2012	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	26.03.2012	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Gebührenerhebung für die Beseitigung privaten Laubabfalls auf öffentlichen Verkehrsflächen

- Antrag von Rf. Tietz (DIE LINKE) vom 29.02.12
- Stellungnahme der Verwaltung vom 15.03.12 (s. Anlage)

01

– über Büro Baudezernat
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Görlich
gez. Buchhorn

Gebührenerhebung für die Beseitigung privaten Laubabfalls auf öffentlichen Verkehrsflächen

- Antrag von Rf. Tietz (DIE LINKE) vom 29.02.2012
- Nr. 1531/2012 (ö)

1. Sachverhalt

Die Straße „Am Falkenberg“ ist im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung als Anliegerstraße ausgewiesen. Die Straßenreinigungssatzung bestimmt, dass die Fahrbahn von den TBL und die Gehwege von den Anliegern zu reinigen sind. Dementsprechend wird die Reinigung der Fahrbahn „Am Falkenberg“ wöchentlich (montags) mit der Kehrmaschine von den TBL durchgeführt.

Schon in vergangenen Jahren ist es vorgekommen, dass die Anlieger dieser Straße das von ihren Privatbäumen stammende Laub auf der Fahrbahn der Straße „Am Falkenberg“ „entsorgt“ haben. Bereits mit Schreiben vom 16.05.2000 wurden sie darauf hingewiesen, dass dies nicht zulässig ist und sie das Laub selbst privat entsorgen müssen.

Da im Herbst des Jahres 2011 von den Anliegern erneut das von ihren Bäumen stammende Laub auf der Fahrbahn „entsorgt“ wurde, wurden sie mit Schreiben vom 08.11.11 nochmals darauf hingewiesen, dass das privat anfallende Laub auch privat zu entsorgen ist und ihr Verhalten eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 der Straßenreinigungssatzung darstellt. Ferner wurde die Reinigung der Fahrbahn ausgesetzt und erst wieder aufgenommen, nachdem das auf der Fahrbahn liegende Laub von Anliegern beseitigt worden war.

2. Vergleichbare Fälle

Nach Kenntnis der Verwaltung ist die Situation Am Falkenberg ein Einzelfall.

3. Gebührenerhebung

Die Veranlagung der Straßenreinigungsgebühren ist in der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Leverkusen geregelt.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung bemisst sich die Gebühr dabei nach den Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist, der Straßenart sowie nach der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen.

Da weitere Gebührenregelungen nicht bestehen, können auch keine zusätzlichen Gebühren festgesetzt werden. Auch kann es keinen Gebührentatbestand für rechtswidriges Verhalten geben. Diese Fälle sind über die Bußgeldvorschriften zu Ordnungswidrigkeiten in der Straßenreinigungssatzung zu regeln.

4. Festsetzung eines Bußgeldes nach § 6 Straßenreinigungssatzung

Voraussetzung zur Ahndung erfolgter Ordnungswidrigkeiten gem. § 6 der Straßenreinigungssatzung ist, dass sowohl die Verursacher wie auch die illegale Laubablagerung, die dieser verursacht hat, genau belegt werden kann. Dieses bedeutet, dass jedem Einzelnen nachgewiesen werden kann, welchen Anteil er an der illegalen Abfallablagerung hat.

Da diese zwischenzeitlich jedoch von den Anwohnern entfernt wurden, ist es nicht mehr möglich diesen Beweis zu erbringen. Somit ist es im Nachhinein weder für die Ordnungswidrigkeiten, die in 2011 erfolgt sind, noch für die Ordnungswidrigkeiten der Vorjahre möglich, einen rechtssicheren Bußgeldbescheid zu erlassen.

gez. Gerlich